

Walter-Gropius-Schule Erfurt
Schulischer Corona-Hygieneplan

(nach Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport)

Entwurf: Stand – 28.08.2020

Inhalt

1. Hygieneplan
2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben
3. Betretungsverbot der Schule
4. Persönliche Hygiene
5. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MBN)
6. Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen
 - 6.1 Aufenthalt
 - 6.2 Pausen
 - 6.3 Wegeföhrung
 - 6.4 Lüften
 - 6.5 Reinigen
7. Hygiene im Sanitärbereich
8. Erste Hilfe
9. Ergänzende Bestimmungen für Phase 2 (gelb)
 - 9.1 Anwendungsfälle
 - 9.2 Risikogruppen
 - 9.3 Besondere Maßnahmen

1. Allgemeines

Grundlage des schulischen Hygieneplans sind die Gesetze und Verfügungen des Freistaats Thüringen, Festlegung der Stadtverwaltung in der jeweilig gültigen Fassung und der für Schulen vorgesehenen Allgemeine Hygieneplan.

Unsere Schule besitzt mit diesem Hygieneplan ein Handlungsdokument nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

In diesem sind die wichtigen Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an unserer Schule tätigen Mitarbeitern ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie.

Das Schuljahr 2020/21 startet unter Pandemiebedingungen nach Stufenkonzept des TMBJS vom 27.07.2020 mit der Stufe 1

Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (Phase grün)

Stufe 2 – Eingeschränkter Präsenzbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase gelb)

Stufe 3 – Schulschließung (Phase rot)

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Im gesamten Schulgebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weiterhin sind Hinweise im Eingangsbereich angebracht, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im schulischen Alltag angezeigt ist.

3. Betretungsverbot der Schule

Es besteht generelles Betretungsverbot bei positiv nach COVID 19- getesteten Personen oder Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Ferner besteht präventives Betretungsverbot für Personen, die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind, es sei denn sie können einen aktuellen Negativtest vorlegen.

Alle Personen sind verpflichtet, der Schule eine Corona-Infektion oder das Auftreten von Corona-typischen Symptomen (akuter Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber in Zusammenhang mit neu auftretendem Husten) anzuzeigen, damit die zuständigen Stellen benachrichtigt werden können.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Bei nicht sofort nutzbaren Taschentüchern sollten das Husten und Niesen in die Armbeuge erfolgen. Beim Husten oder Niesen ist der Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegrehen. Eine anschließende Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

5. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in unserer Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden. Bei einer MNB muss es sich nicht um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher entsprechen dieser Pflicht. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss. Eine MNB ist in den Pausen und im Schulhaus zu tragen.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregerhaltig sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).
- Für die Befreiung zum Tragen der MNB ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen

6.1 Aufenthalt

Zur Vermeidung von Infektionen ist soweit möglich, im Schulhaus (Flure, Lichthöfe und Treppenhäuser, Toiletten) weiterhin ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Die Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen.

In Klassenräumen und im Außengelände ist der Mindestabstand in der Phase grün aufgehoben. In der Phase gelb wird er gesondert verfügt.

6.2 Pausen

In den Pausen muss innerhalb des Schulgebäudes gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Es wird ein Pausen-/Kioskverkauf angeboten. Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch hier von allen Beteiligten einzuhalten.

6.3 Wegeführung

Die Wegeführung im Schulhaus ist durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Es wird bei Unterschreitung des Mindestabstandsgebotes in Auf- und Abgänge unterschieden. Diese Regelung ist unbedingt zu beachten.

6.4 Lüften

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Verantwortlich für das Lüften in den Pausen sind die Lehrerinnen/ die Lehrer der laufenden Unterrichtsstunde.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung daher unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Ist dies aufgrund baulicher Maßnahmen in einem Raum nicht möglich, so ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumluftechnischen Anlagen (Lüftungsanlage).

6.5 Reinigen

Die DIN 774008 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In unserer Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Von Montag bis Donnerstag erfolgt die Reinigung/Desinfektion der Tischplatten. Die Stühle bitte **nicht** hochzustellen. Die Böden sind trocken zu reinigen. Am Freitag erfolgt die Nassreinigung der Bodenflächen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Die Umsetzung der Raumhygiene (Raumbelegungsanzahl, Lüften, Reinigung, ...) ist entsprechend den Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

7. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorzuhalten.

Im Vorraum der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang auf die Hygieneregeln hingewiesen werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungsunternehmen zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist entsprechend der Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

8. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage.

9. Ergänzende Bestimmungen für Phase 2 (gelb)

9.1 Anwendungsfälle

Die Phase gelb wird aktiviert, wenn sich:

- a) Personen nachweislich mit dem COVID19-Virus infiziert haben
- b) In unserer Region das Risiko allgemein ansteigt und durch das Gesundheitsamt/ das TMBS verfügt wird

Im Fall a) dürfen die betroffene Person, sowie alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten. Für nicht betroffene Personen läuft der Unterricht weiter, wie in Phase 1 (grün).

Im Fall b) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen:

1. Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale
2. Betreuung und Beschulung in festen Gruppen
3. Durchgängige Einhaltung des Abstandsgebots

9.2 Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Sollte Phase 2 (gelb) eintreten, sind einige Menschen bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) beschriebenen Risikogruppen zählen:

- a. ältere Personen ab 60 Jahre,
- b. ältere Raucher (ab 50 Jahre),
- c. Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem sowie
- d. Schwangere.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgenannt unter c) beschrieben leiden, oder Schülerinnen, die schwanger sind, wird empfohlen, mit der Schule Kontakt aufzunehmen, um für die Beschulung eine individuelle Lösung zu besprechen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder,...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Von Lehrkräften der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Präsenzunterricht in Gruppen durchzuführen. Sie übernehmen Aufgaben des häuslichen Lernens sowie Aufgaben, die nicht in direktem Kontakt mit größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern stehen. Näheres hierzu wird von der Schulleitung festgelegt.

Medizinische Atteste (keine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen!) sind unverzüglich vorzulegen.

9.3 Besondere Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen und zusätzliche Hygienemaßnahmen werden separat festgelegt und ergänzend in den schulischen Hygieneplan aufgenommen.

Dr. Finke
Schulleiter